

Lebenshilfe Landesverband NRW e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

An den
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ausschuss für Arbeit, Gesundheit & Soziales

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1023

Alle Abg

Geschäftsstelle:

Abtstraße 21
50354 Hürth

Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0

Durchw.: 02233 93245 - 638

Telefax: 02233 93245 -7610

Internet: www.lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe.tv

E-Mail: Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de

IK: 500537224

Datum: 06. September 2013

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe NRW e.V.

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen (GEPA NRW)

hier: Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-NRW) und die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO)

Vorbemerkung

Der Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung zu beziehen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Bestimmungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG-DVO). Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf, die wir nochmals als Anlage beigefügt haben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass zahlreiche Anmerkungen und Forderungen aus unserer Stellungnahme in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen wurden und den Besonderheiten der Eingliederungshilfe nunmehr verstärkt Rechnung getragen wird.

Gleichwohl bleibt das Gesetz aus der Sicht der Lebenshilfe NRW zu „pflegelastig“. Wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass die Pflege in den Angeboten der Eingliederungshilfe oftmals nur ein Teil der zu erbringenden Leistung ist. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist eine ganzheitliche Betrachtung erforderlich: Menschen mit Behinderung werden in den verschiedenen Angeboten im Rahmen der Eingliederungshilfe meist lebenslang betreut. Insoweit kommt der sozialen Betreuung ein besonderer Stellenwert zu.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

zu § 4 Allgemeine Anforderungen

Grundsätzlich wird begrüßt, dass die in **§ 4 Abs. 11** benannten Tätigkeiten nunmehr ausschließlich Fachkräften vorbehalten sind.

Nicht nachvollziehbar ist hingegen, warum Tätigkeiten, die sich auf pflegerische Prozesse beziehen, ausschließlich den Fachkräften in der Pflege vorbehalten sind, während die Betreuungsprozesse von Fachkräften der sozialen Betreuung und Pflegefachkräften wahrgenommen werden dürfen. Pflegerische Fachkräfte verfügen aus unserer Sicht nicht über hinreichende pädagogische Kenntnisse in diesem sensiblen Bereich. Zur Sicherung einer größtmöglichen Qualität in der sozialen Betreuung bedarf es daher einer dahingehenden Klarstellung. **§ 4 Abs. 12** sollte wie folgt lauten:

„(12) Soweit die Tätigkeiten nach Absatz 11 auf pflegerische Prozesse bezogen sind, sind sie Fachkräften in der Pflege vorbehalten, soweit sich die Tätigkeit nach Absatz 11 auf Betreuungsprozesse beziehen, Fachkräften der sozialen Betreuung, die jeweils über die angebotsbezogene erforderliche Fachkunde verfügen.“

Nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist, dass die Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen und deren Überwachung den Fachkräften nach **§ 4 Abs. 11, Ziff. 3)** vorbehalten ist. U.E. muss die Überprüfung und Überwachung der Einrichtungs- bzw. Pflegedienstleitung vorbehalten sein. Eine Übertragung auf eine im Betreuungs- und/oder Pflegeprozess tätige Fachkraft würde dazu führen, dass diese ggf. ihre eigenen Maßnahmen kontrollieren müsste. Der beabsichtigte Schutz der Nutzerinnen und Nutzer wäre u.U. nicht gewährleistet. Im Sinne einer effektiven Kontrolle muss gewährleistet sein, dass die Durchführung und die Überwachung von freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht durch ein und dieselbe Person erfolgt.

zu § 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass der Pflegezustand einer Nutzerin/ eines Nutzers ein besonders sensibler, höchstpersönlicher Bereich ist und eine Inaugenscheinnahme ausnahmslos einer schriftlichen Einwilligung bedarf. Wir empfehlen daher **§ 14 Abs. 6** an die Regelung des § 114 a Abs. 3 a SGB XI anzugleichen.

zu § 20 Anforderungen an die Wohnqualität

Die Einführung eines Rechtsanspruch eines jeden Nutzers auf ein Einzelzimmer war vor dem Hintergrund der UN-BRK längst überfällig und wurde bereits ausdrücklich begrüßt.

Nutzerinnen und Nutzer müssen aber auch die Wahl haben, mit einer anderen Person zusammenzuleben. Die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer „Nutzungseinheit“ sollte allen Personen, unabhängig von einer Partnerschaft, ermöglicht werden. Wir schlagen daher vor, **§ 20 Abs. 2, Satz 3** wie folgt abzufassen:

„In neu errichteten Einrichtungen sind nur Einzelzimmer zulässig, wobei Personen auf deren Wunsch die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden kann.“

Das den Nutzerinnen und Nutzern in **§ 20 Abs. 4** eingeräumte Mitspracherecht bei der

Belegung eines Zweibettzimmers geht der Lebenshilfe NRW nicht weit genug. Keinesfalls darf eine Person gegen den Willen einer Nutzerin oder Nutzers in dessen Zimmer gelegt werden. Jeder Mensch muss selbst bestimmen können mit wem er wohnen möchte. Wir fordern insoweit eine echtes Mitbestimmungsrecht.

zu § 21 Personelle Anforderungen

Für die Lebenshilfe NRW als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist es selbstverständlich, dass die Einrichtungsleitung persönlich und fachlich ausreichend qualifiziert ist. Die in **§ 21 Abs. 1, Satz 2 und 3** beschriebenen Qualifikationsanforderungen gehen u.E. aber zu weit. Die Personalauswahl ist Teil der Organisationshoheit der Träger. Es sollte daher ausreichend sein, dass betriebs- und personalwissenschaftliche Kenntnisse in der Trägerorganisation vorhanden sind. Die Anforderungen sind auch vor dem Schutzzweck des Gesetzes nicht erforderlich. Aus unserer Sicht stehen betriebswirtschaftliche und personalwissenschaftliche Kenntnisse der Einrichtungsleitung in keinerlei Zusammenhang mit der Qualität der Betreuung.

Die Forderung einer zweijährigen Leitungserfahrung erscheint uns ebenfalls nicht sachgerecht. Die in den Einrichtungen bewährten und fähigen MitarbeiterInnen sollten bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Qualifikation vielmehr die Chance erhalten, auch die Leitung der Einrichtung übernehmen zu dürfen.

Die Beibehaltung der Fachkraftquote wird grundsätzlich begrüßt. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass mindestens die Hälfte der jeweils mit sozialer Betreuung oder der Pflege betrauten Beschäftigten Fachkräfte sind. Im Unterschied zu dem WTG 2008 wird aber nicht mehr auf die Gesamtzahl der mit betreuenden Tätigkeiten betrauten Beschäftigten abgestellt. Nach dem Gesetzesentwurf ist es erforderlich, dass jeweils die Hälfte aller Pflegekräfte sowie die Kräfte in der sozialen Betreuung Fachkräfte sind. Aus unserer Sicht ist das für den Bereich der Eingliederungshilfe nicht sachgerecht, da die Pflege in den Einrichtungen nur einen Teil der gesamten Betreuung ausmacht. Anknüpfungspunkt muss daher weiterhin die Gesamtheit der Fachkräfte sein. In **§ 21 Abs. 2, Satz 3** ist das Wort „jeweils“ daher aus dem Text zu streichen. Um den individuellen Hilfebedarf im Sinne der Teilhabe für Menschen mit geistiger Behinderung zu gewährleisten, muss letztlich der konkrete Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer in der jeweiligen Einrichtung über das vorzuhaltende Personal (Anteil von Pflegefachkräften, Fachkräften in der sozialen Betreuung) entscheiden.

zu § 24 Begriffsbestimmung

Das Abgrenzungskriterium in **§ 24 Abs. 2, Ziff. 2c)** erscheint uns ungeeignet. Über die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer entscheiden grundsätzlich nicht die Mieter einer Wohngemeinschaft. Nach § 540 BGB darf es hierzu der Erlaubnis des Vermieters. Der Hinweis innerhalb der Gesetzesbegründung „*die Vorschriften des Mietrechts insoweit unberührt bleiben*“ reicht u.E. nicht aus. Vielmehr bedarf es einer eindeutigen, transparenten Gesetzesformulierung. Ziff. 2 c) bitten wir daher wie folgt abzuändern:

„2. die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre Vertreterinnen und Vertreter mindestens

a)...

b)...

c) vorbehaltlich der Erlaubnis des Vermieters nach § 540 BGB über die Aufnahme neuer Nutzerinnen und Nutzer entscheiden.

d)..."

Die Voraussetzungen, die an das Vorliegen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft geknüpft werden, sind aus unserer Sicht insgesamt zu hoch. Es steht zu befürchten, dass

selbstverantwortete Wohngemeinschaften faktisch nicht existieren. Bei der Beurteilung, ob eine Wohngemeinschaft selbst- oder anbieterverantwortet ist, sollte der subjektiven Einschätzung der Nutzerinnen und Nutzer mehr Gewicht zukommen.

zu § 27 Anforderungen an die Wohnqualität

Das oben zu **§ 20 Abs. 2, Satz 3** Gesagte muss selbstverständlich auch für die Zusammenlegung von Zimmern in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gelten. **§ 27 Abs. 1** ist aus Sicht der Lebenshilfe NRW daher wie folgt abzufassen:

„In den Wohngemeinschaften sind nur Einzelzimmer zulässig. Auf Wunsch kann Personen, die zusammenleben möchten, die Zusammenlegung von zwei Zimmern zu einer Nutzungseinheit ermöglicht werden.“

II. Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO)

zu § 1 Fachkräfte

Zur Sicherung einer hohen Qualität der sozialen Betreuung, bedarf es in Einrichtungen der Eingliederungshilfe studierten Fachpersonals aus allen Bereichen der Pädagogik. **§ 1 Abs. 2 der WTG-DVO** ist daher wie folgt um die Gruppe der Pädagogen mit Hochschulabschlüssen zu erweitern:

„(2) Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement,

2. ...

3. ...

verfügt.“

Die Faktoren Hygiene und Ernährung sind ein wichtiger Teil eines ganzheitlichen Betreuungsprozesses. Insoweit nehmen Hauswirtschaftlerinnen und Hauswirtschaftler in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zentrale Aufgaben der sozialen Betreuung wahr. Dennoch ist die Berufsgruppe der Hauswirtschaftler/in nicht als Fachkraft in der sozialen Betreuung anerkannt. Hier bedarf es aus unserer Sicht einer ausdrücklichen Erwähnung in dem **Anhang 1 zu § 1 Abs. 2 WTG-DVO** bzw. einer Erweiterung der anerkannten Fachkräfte um den Abschluss vor der LWK, da die Abschlussprüfung hier vor der Landwirtschaftskammer erfolgt.

Fazit

Die Lebenshilfe NRW erkennt die Notwendigkeit von an neue Wohn- und Betreuungsformen angepassten ordnungsrechtlichen Anforderungen. Der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer muss aus unserer Sicht im Vordergrund stehen. Allerdings muss das Ordnungsrecht seine Grenze in dem Selbstbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer finden. Andernfalls besteht die Gefahr einer Überregulierung. Die Lebenshilfe setzt sich seit jeher dafür ein, dass jeder Mensch mit einer Behinderung so selbständig wie möglich leben kann und dass ihm so viel Schutz und Hilfe zuteilwerde wie er für sich braucht. Für die ordnungsrechtlichen Bestimmungen des WTG sollte immer gelten: So viel Selbstbestimmung wie möglich, so viel Schutz wie nötig!